

Goldgasse 13
4710 Balsthal

Telefon 062 386 76 00
info@balsthal.ch
www.balsthal.ch

Freddy Kreuchi
Gemeindepräsident
Leiter Ressort Präsidiales und Personelles
Telefon 079 393 68 82
freddy.kreuchi@balsthal.ch

Einwohnergemeinde Balsthal
Goldgasse 13
4710 Balsthal

30. März 2026

Unterstützung Gemeindeinitiative «Faire Verteilung der Nationalbankgelder»

Unter Einbezug der Öffentlichkeit

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Ausgangslage

Die vorliegende Gemeindeinitiative «Faire Verteilung der Nationalbankgelder (Gemeindeautonomie-Initiative)» verlangt eine Ergänzung der Kantonsverfassung mit dem Ziel, dass künftig die Hälfte der Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank an den Kanton anteilmässig nach Bevölkerungszahl an die Gemeinden weitergegeben wird. Derzeit fliessen diese Mittel vollständig in die Rechnung des Kantons, obwohl die Gemeinden als dritte Staatsebene einen wesentlichen Teil der öffentlichen Aufgaben erfüllen.

Gleichzeitig zeigt sich in der Einwohnergemeinde Balsthal eine zunehmend angespannte finanzielle Entwicklung. Der Finanzplan 2026–2030 weist auch langfristig strukturelle Aufwandüberschüsse aus, welche selbst durch den Wegfall der Abschreibungen auf dem alten Verwaltungsvermögen nicht kompensiert werden können. Die finanzielle Situation wird insbesondere durch stark steigende Kosten in den Bereichen Bildung, Gesundheit sowie soziale Sicherheit belastet. Diese Ausgaben sind grösstenteils durch kantonale Vorgaben bestimmt und können von der Gemeinde nur in sehr begrenztem Umfang beeinflusst werden.

Die Entwicklung der vergangenen Jahre verdeutlicht zudem eine strukturelle Schieflage zwischen Aufwand und Ertrag. Während die Ausgaben in zentralen Aufgabenbereichen deutlich stärker gewachsen sind, bleibt das Wachstum der Steuererträge der natürlichen und juristischen Personen spürbar zurück. Ein wesentlicher Grund dafür liegt darin, dass ein grosser Teil der Ausgaben durch externe Faktoren wie kantonale Vorgaben und demografische Entwicklungen bestimmt wird und sich der direkten Steuerung durch die Gemeinde weitgehend entzieht. Gleichzeitig sind die Möglichkeiten zur Ertragssteigerung begrenzt und nur indirekt beeinflussbar. Der finanzielle Handlungsspielraum der Gemeinde wird dadurch zunehmend eingeschränkt, da der überwiegende Teil der Ausgaben gebunden ist.

Erwägungen

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Entwicklung ist festzuhalten, dass die bestehenden strukturellen Rahmenbedingungen die Gemeinden des Kantons Solothurn zunehmend finanziell unter Druck setzen. Die Kombination aus stark wachsenden, weitgehend fremdbestimmten Ausgaben und nur begrenzt beeinflussbaren Einnahmen führt dazu, dass sich der Handlungsspielraum der Gemeinden kontinuierlich verringert und die langfristige Stabilität der Haushalte erschwert wird.

Die Beteiligung der Gemeinden an den Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank stellt in diesem Zusammenhang eine sachgerechte und zielgerichtete Massnahme dar. Sie setzt direkt auf der Einnahmenseite an und trägt dazu bei, die bestehende strukturelle Ungleichgewichtsproblematik zumindest teilweise zu entschärfen. Gleichzeitig stärkt sie die finanzielle Eigenständigkeit der Gemeinden, ohne zusätzliche Aufgaben oder komplexe Umverteilungsmechanismen zu schaffen.

Für die Einwohnergemeinde Balsthal würde sich daraus eine konkrete und spürbare Wirkung ergeben. Auf Basis der durchschnittlichen Ausschüttungen der vergangenen fünf Jahre sowie des vorgesehenen Verteilschlüssels nach Bevölkerungsanteil ist mit zusätzlichen Einnahmen in der Grössenordnung von rund 750'000 Franken pro Jahr zu rechnen. Diese Mittel leisten einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung des Gemeindehaushalts und erhöhen die finanziellen Handlungsmöglichkeiten.

Insgesamt ist die Initiative geeignet, die Gemeinden nachhaltig zu stärken und deren Fähigkeit zur eigenständigen Aufgabenerfüllung zu sichern. Sie trägt dazu bei, das bestehende Ungleichgewicht zwischen Aufgabenlast und finanziellen Mitteln gezielt zu entschärfen und die finanzielle Autonomie der Gemeinden zu erhöhen. Damit verbessert sie nicht nur die Planungssicherheit, sondern stärkt auch die Handlungsfähigkeit der Gemeinden in einem zunehmend anspruchsvollen Umfeld.

Der Gemeinderat hat die Gemeindeinitiative an der Sitzung vom 23. April 2026 geprüft und befürwortet diese ausdrücklich. Er erachtet sie als geeignetes Instrument zur Stärkung der finanziellen Situation der Gemeinden und beantragt der Gemeindeversammlung die Unterstützung der Initiative.

Antrag

- 1. Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf Art. 30 Abs. 3 der Kantonsverfassung, die Unterstützung der Gemeindeinitiative «Faire Verteilung der Nationalbankgelder (Gemeindeautonomie-Initiative)» und beauftragt den Gemeinderat mit der Einreichung des Beschlusses.**

Freundliche Grüsse

Freddy Kreuchi
Gemeindepräsident

Beilagen

- Initiativtext «Faire Verteilung der Nationalbankgelder» des VSEG vom 10.11.2025



GEMEINDE-INITIATIVE

Faire Verteilung der Nationalbankgelder (Gemeindeautonomie-Initiative)

Es soll ein neuer Artikel in die Kantonsverfassung aufgenommen werden:

Neuer Art. 131^{bis} Beteiligung der Gemeinden an den Ausschüttungen der Nationalbank
Die Hälfte der Ausschüttungen der Nationalbank an den Kanton wird nach Massgabe der Bevölkerungszahl an die Gemeinden verteilt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Verteilung nach Anhörung der Gemeinden.

Begründung:

Datum amtliche Publikation: 14. November 2025

Gemäss Art. 31 des Nationalbankgesetzes erfolgen – soweit Gewinne anfallen respektive entsprechende Reserven vorhanden sind – jährliche Gewinnausschüttungen im Verhältnis 1/3 für den Bund und 2/3 für die Kantone. Die Ausschüttungen, die in unterschiedlicher Höhe anfallen, fliessen in die Rechnung des Kantons – ein Anteil für die dritte Staatsebene – die Gemeinden – ist bisher nicht vorgesehen.

Die Gemeinden mussten im Zuge des jüngsten Massnahmenplans 2024 feststellen und hinnehmen, dass in grösserem Mass Aufgaben und Finanzlasten vom Kanton auf sie abgeschoben wurden. Sie verlangen aus diesem Anlass einen eigenen Anteil an den Ausschüttungen der schweizerischen Nationalbank. Ein Anteil der Gemeinden rechtfertigt sich auch, weil die Gemeinden beispielsweise mit den Leistungsfeldern Alter/ Pflege und Soziales zwei wichtige Bereiche der staatlichen und gesellschaftspolitischen Tätigkeit praktisch allein tragen, die in den letzten Jahren ständig gewachsen sind und bei denen auch für die Zukunft ein starkes Wachstum (demographische Entwicklung) erwartet werden muss. Die finanzielle Last bei den Gemeinden wird damit immer schwieriger zu tragen und die Gemeinden verlieren zum Teil ihre finanzielle Selbständigkeit oder werden zumindest in ihrer Handlungsfähigkeit stark eingeschränkt. Mit der Ausschüttung der Hälfte der Nationalbankgewinne soll somit die Gemeindeautonomie für die Zukunft zumindest erhalten bzw. wiederum gestärkt werden können!

Die Verteilung an die Kantone erfolgt nach der Bevölkerungszahl. Eine Verteilung innerhalb des Kantons Solothurn auf die Gemeinden soll entsprechend auch nach der Bevölkerungszahl erfolgen, damit kein neuer Finanzausgleich geschaffen werden muss.

(Diese Gemeinde-Initiative ist durch die Gemeindeversammlung anlässlich der Budget-Gemeindeversammlung im Dezember 2025 oder spätestens anlässlich der Juni-Gemeindeversammlung 2026 den Stimmberechtigten zur Genehmigung vorzulegen bzw. genehmigen zu lassen. Der Gemeindeversammlungs-Beschluss ist via Protokollauszug dem VSEG originalunterzeichnet einzureichen.)



Unterschriftenbogen Gemeinde

Ablauf der Sammelfrist: 14. Mai 2027

PLZ / Gemeinde: _____

Unterschrift Gemeindepräsidium: _____

Unterschrift Gemeindeverwaltung: _____

Initiativkomitee

Name	Jahrgang	Adresse
Siegenthaler Roger	1966	Nennigkofenstrasse 35, 4571 Lüterkofen
Scheidegger François	1962	Bachtelenrain 11, 2540 Grenchen
Marbet Thomas	1967	Frustighalde 31, 4600 Olten
Blum Thomas	1967	Dorfstrasse 24, 4629 Fülenbach
Eberhard Bruno	1967	Wässermatten 14, 4543 Deitingen
Daniel Urech	1983	Wollmattweg 6, 4143 Dornach
Richard Aschberger	1984	Hofweg 11, 2540 Grenchen

Stimmrechtsbestätigung

Alle Mitglieder des Initiativkomitees bestätigen, dass sie im Kanton stimmberechtigt sind. Sofern die Initiantinnen und Initianten nicht Mitglieder des eidg. Parlaments oder des Kantonsrats sind, ist dem Unterschriftenbogen eine Stimmrechtsbescheinigung beizulegen.

Rückzugsklausel

Eine Initiative kann bis zehn Tage nach dem Kantonsratsbeschluss über die Annahme oder Ablehnung des Begehrens zurückgezogen werden. Wird der Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt, ist der Rückzug der Initiative bis zehn Tage nach der Schlussabstimmung des Kantonsrates über die Initiative bzw. den Umsetzungserlass und den Gegenvorschlag zulässig (§ 140 GpR).

Wahlfälschung

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht, macht sich strafbar (Art. 282 StGB).

VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Obergerlafingen, 10. November 2025